

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 22. Januar

1968

Inhalt:

	Seite		Seite
Urkunde über die Aufteilung der Ev. Kirchengemeinde Hattingen in fünf selbständige Kirchengemeinden	1	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen	6
Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen	3	Landeskirchlicher Haushaltsplan 1968	7
Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen	4	MBK — Kurzlehrgänge	9
Urkunde über die Teilung der Evang. Kirchengemeinde Lüdinghausen	6	Verwaltungslehrgänge 1968/69	9
		Persönliche und andere Nachrichten	9
		Erschienene Bücher und Schriften und Lichtbildarbeit	10

Urkunde

über die Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Hattingen in fünf selbständige Kirchengemeinden

Nach Anhören der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

1. Die Ev. Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird in 5 selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt:
 - a) Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter
 - b) Ev. St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen
 - c) Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen
 - d) Ev. Kirchengemeinde Nierenhof
 - e) Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak
2. Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beigefügten Grenzbeschreibung, die ein Bestandteil dieser Urkunde ist, auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hattingen vom 8. 5. 1967 festgesetzt.

§ 2

Die acht Pfarrstellen der Ev. Kirchengemeinde Hattingen gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) Die 4. Pfarrstelle als 1. Pfarrstelle auf die Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter
- b) Die 1., 2. und 6. Pfarrstelle als 1., 2. und 3. Pfarrstelle auf die Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen
- c) Die 7. und 8. Pfarrstelle als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen

- d) Die 3. Pfarrstelle als 1. Pfarrstelle auf die Ev. Kirchengemeinde Nierenhof
- e) Die 5. Pfarrstelle als 1. Pfarrstelle auf die Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Presbyteriumsbeschuß der Ev. Kirchengemeinde Hattingen vom 8. 5. 1967, der Bestandteil dieser Urkunde ist.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1967.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm Dr. Danielsmeyer

L.S.

Az.: 24465/Hattingen 1a

Grenzbeschreibung der 5 neuen Evangelischen Kirchengemeinden

- a) Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter verläuft wie folgt:

Sie verläuft im Süd-Westen von dem Grenzdreieck Oberstüter/Bredenscheid-Stüter/Niederelfringhausen aus in überwiegend nördlicher Richtung auf die Straße Porbeckerweg zu, unmittelbar östlich an dem Grundstück „Nelken“ vorbei, führt über die Straße Porbeckerweg in nördlicher Rich-

tung an der Ostseite des Grundstückes „Haus Sonnenschein“ vorbei, von wo sie sich in westlicher Richtung auf das Grundstück „Am roten Haus“ an der Kreuzung Porbeckerweg/Raffenbergstraße zuwendet. Von hier aus verläuft die Grenze in überwiegend nördlicher Richtung östlich der Raffenbergstraße bis zum Wodantal in Höhe des Grundstückes „Voß zur Mühlen“, dieses ausschließend. Von hier wendet sich die Grenze in nordöstlicher Richtung auf die Südgrenze der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen zu, östlich am Grundstück „Dertmann“, dieses ausschließend, vorbei. Von da an ist die Grenze, die überwiegend östlich verläuft, zunächst mit der gemeinsamen kommunalen Grenze zwischen Bredenscheid-Stüter und der Stadt Hattingen, dann zwischen Bredenscheid-Stüter und der Stadt Blankenstein-Holthausen identisch. In Höhe des Grundstückes Sprockhövelerstraße 214 (Bundesstraße 51) wendet sich die Grenze in südöstlicher Richtung auf die nördliche Seite der Bundesbahnlinie Hattingen—Sprockhövel zu, der sie in überwiegend südöstlicher Richtung ungefähr 150 m folgt. Von da wendet sie sich wieder nach Nordosten auf das Grundstück Sprockhövelerstraße 250 zu, dieses ausklammernd, und folgt der Sprockhövelerstraße auf der südlichen Seite bis zum Grundstück der Zeche „Alte Haase“. Von da an wendet sie sich in zunächst südwestlicher, dann östlicher Richtung auf die gemeinsame Grenze Bredenscheid-Stüter—Sprockhövel zurück. Dieser Grenze folgt sie in überwiegend südlicher Richtung bis zur Paasstraße, der sie, beide Straßenseiten ausschließend, in südöstlicher Richtung bis zur Brücke über den Paasbach folgt. Dem Bachlauf schließt sie sich in südlicher Richtung an und stößt wieder auf die gemeinsame Kommunalgrenze zwischen Bredenscheid-Stüter und Sprockhövel, die in ihrem weiteren südlichen Verlauf auf die kommunale Grenze von Oberstüter trifft. Die Kommunalgemeinde Oberstüter gehört in ihrer Gesamtheit zur Evang. Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter.

b) Die Grenze der **Evangelischen St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen** verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Nordwesten an der über die Ruhr führenden Eisenbahnbrücke der Bundesbahnlinie Essen—Hagen am Bahnhof Hattingen und führt in östlicher Richtung bis zur Grenze der Städte Hattingen und Blankenstein—Welper, wobei die Bundesbahnlinie die Grenze bildet. Von dort aus bildet die kommunale Grenze in überwiegend östlicher Richtung auch die Grenze der Kirchengemeinde bis zum Ludwigstal, wo sie die Grenze der Kommunalgemeinde Blankenstein-Holthausen trifft. In ihrem zunächst östlichen, dann südlichen Verlauf bildet die Kommunalgrenze des Ortsteiles Holthausen der Stadt Blankenstein die kirchliche Grenze, bis sie auf die kommunale Grenze Bredenscheid-Stüter in Höhe der Bundesstraße 51 trifft. Von hier an ist die gemeinsame Grenze zwischen Blankenstein-Holthausen und Bredenscheid-Stüter die kirchliche Grenze bis zum „Sünsbruch“, wo die kommunale Grenze Hattingen—Blankenstein-Holthausen die Bundesstraße 51 überquert. Vom „Sünsbruch“ aus verläuft die Grenze westlich der Bundesstraße 51 in erst nördlicher, dann überwiegend westlicher Richtung bis zu der Kreuzung der Friedrichstraße mit der Bundesstraße 51 in Hattingen.

Von hier an ist die Straßenmitte der Bundesstraße 51 bis einschließlich ihrer Kreuzung mit der Kreisstraße die Gemeindegrenze. Unmittelbar westlich der Bundesstraße 51 verläuft die Bundesbahnlinie Wuppertal—Essen, die von der Straßenbrücke Ecke Bundesstraße 51—Kreisstraße an in überwiegend westlicher Richtung bis zur über die Ruhr führenden Eisenbahnbrücke die Gemeindegrenze bildet.

c) Die Grenze der **Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hattingen** verläuft wie folgt:

Sie verläuft im Nordwesten von der über die Ruhr führenden Eisenbahnbrücke der Bundesbahnlinie Essen—Wuppertal aus in zunächst östlicher Richtung, wobei die Bundesbahnlinie bis in Höhe der Straßenbrücke Ecke Kreisstraße—Bundesstraße 51 die Grenze bildet. Von hier an ist die Straßenmitte der Kreuzung der Kreisstraße mit der Bundesstraße 51 bis zum Beginn der Sprockhövelerstraße die Grenze. Sie verläuft zunächst weiter unmittelbar südlich, dann westlich der Bundesstraße 51 bis zum „Sünsbruch“ hin, wo die kommunale Grenze der Städte Hattingen—Blankenstein-Holthausen die Bundesstraße überquert. Von hier an bildet die kommunale Grenze zwischen der Stadt Hattingen und der Stadt Blankenstein-Holthausen die kirchliche Grenze bis zu dem Schnittpunkt, wo diese gemeinsame Grenze auf die Grenze der Kommunalgemeinde Bredenscheid-Stüter stößt. Weiterhin ist in überwiegend westlicher Richtung die gemeinsame kommunale Grenze zwischen der Stadt Hattingen und der Gemeinde Bredenscheid-Stüter bis zu dem Punkt, wo diese auf die kommunale Gemeindegrenze Niederbonsfeld stößt, auch die kirchliche Grenze. Von hier führt die Grenze nördlich entlang der kommunalen Grenze Niederbonsfeld—Winz-Lembeck bis zur südlichen Ruhrschleife westlich des Gemeinschaftswerkes und verläuft von da an flußaufwärts wieder bis zur Eisenbahnbrücke der Bundesbahnlinie Essen—Wuppertal.

d) Die Grenze der **Evangelischen Kirchengemeinde Nierenhof** verläuft wie folgt:

Im Nordwesten beginnt die Grenze an dem Punkt, an dem die Kohlenstraße die alte Provinzialgrenze zwischen Rheinland und Westfalen überquert, der sie in überwiegend südöstlicher Richtung folgt. Etwa 200 m südlich der Bandweberei „In der Egge“ in Oberelfringhausen wendet sie sich nach Osten und folgt zunächst einem in den Deilbach mündenden Wasserlauf (ohne Namen) unter Einbeziehung des Hofes „Flehinghaus“ zur Landstraße 824 in Höhe dieses Hofes. Von da wendet sich die Grenze in überwiegend nordöstlicher Richtung, den Hof „Bornsiep“ südlich liegen lassend, bis zur Grenze der Kommunalgemeinden Oberelfringhausen—Oberstüter ca. 300 m östlich des Hofes „Bärwinkel“. Von hier an bildet die kommunale Grenze wieder die Kirchengemeindegrenze und führt in überwiegend nördlicher Richtung in Übereinstimmung mit der kommunalen Grenze zwischen Oberelfringhausen und Oberstüter, anschließend zwischen Niederelfringhausen und Oberstüter bis zu dem Grenzdreieck Oberstüter/Bredenscheid-Stüter/Niederelfringhausen. Von hier an verläuft die Grenze in überwiegend nördlicher Richtung auf die Straße Porbeckerweg zu, unmittelbar östlich

am Hof „Nelken“ vorbei, führt über die Straße Porbeckerweg in nördlicher Richtung an der Ostseite des Grundstückes „Haus Sonnenschein“ vorbei, dieses einschließlich, von wo sie sich in westlicher Richtung auf das Grundstück „Am roten Haus“ an der Kreuzung Porbeckerweg/Raffenbergstraße zuwendet. Von hier aus folgt die Grenze in überwiegend nördlicher Richtung östlich der Raffenbergstraße bis zum Wodantal in Höhe des Grundstückes „Voß zur Mühlen“, dieses einschließlich. Von hier an wendet sich die Grenze in nordöstlicher Richtung auf die Südgrenze der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hattingen zu, östlich am Grundstück „Dertmann“ vorbei. Von da an stimmt die Grenze, die überwiegend nordwestlich verläuft, mit der Grenze zwischen der Kommunalgemeinde Bredenscheid-Stüter und der Stadt Hattingen, anschließend zwischen den Kommunalgemeinden Bredenscheid-Stüter und Winz-Lembeck überein. Vom Grenzdreieck Bredenscheid-Stüter/Niederbonsfeld/Winz-Lembeck aus führt sie zunächst in nördlicher Richtung bis zur südlichen Ruhrschleife westlich des Gemeinschaftswerkes weiter. Die Ruhrmitte bildet flußabwärts die Grenze, bis sie auf die kommunale Grenze von Niederwenigern stößt. Von hier an führt sie in überwiegend südwestlicher Richtung entlang der gemeinsamen kommunalen Grenze zwischen Niederbonsfeld und Niederwenigern bis zum Schnittpunkt mit der provinzialen Grenze Westfalen/Rheinland an der Kohlenstraße in Niederbonsfeld.

e) Die Grenze der **Evangelischen Kirchengemeinde Winz-Baak** verläuft wie folgt:

Sie folgt im Nordwesten an der Zeche Dahlhauser Tiefbau dem Verlauf der kommunalen Grenze zwischen Winz und Bochum in südöstlicher Richtung, wendet sich dann entlang der Stadtgrenze Hattingen—Bochum nach Osten, bis sie auf die Stadtgrenze Blankenstein-Welper trifft. Von da an verläuft sie in südlicher Richtung entlang der Stadtgrenze Hattingen—Blankenstein-Welper bis zu dem Punkt, wo sie auf die Bundesbahnlinie Essen—Hagen trifft. Die Bundesbahnlinie bildet nunmehr in überwiegend westlicher Richtung die Grenze über den Bahnhof Hattingen hinaus bis zur Bundesbahnbrücke über die Ruhr am Königsstein. Von da aus verläuft die Grenze inmitten der Ruhr flußabwärts wieder bis zur kommunalen Grenze Winz—Bochum in Höhe der Zeche „Dahlhauser Tiefbau“.

Urkunde

über die Bildung des Gesamtverbandes Evang. Kirchengemeinden Hattingen

Artikel I

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bredenscheid-Stüter, St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Nierenhof und Winz-Baak bilden den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen.

Artikel II

Der Gesamtverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Verbandsgemeinden folgende Aufgaben:

1. Er erhebt Kirchensteuern von den Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen, entsprechend den hierfür bestehenden Gesetzen.
2. Er bringt die gesamte Pfarrbesoldung für die in den Verbandsgemeinden vorhandenen und noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen auf.
3. Er stattet die Verbandsgemeinden, soweit sie nicht über eigene Einnahmen verfügen oder Drittverpflichtete nicht hinzugezogen werden können, mit den Mitteln zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen aus.
4. a) Er stellt im Rahmen einer das Gesamtgebiet des Verbandes berücksichtigenden Planung Mittel für Gebäude und Einrichtungen bereit, die der kirchlichen Gesamtversorgung dienen. Der Verband erwirbt und veräußert für die Verbandsgemeinden Grundstücke und regelt deren Belastung, soweit die kirchliche Versorgung der Verbandsgemeinden es erfordert.
b) Er hat die Aufgabe, im Rahmen einer das Gesamtgebiet des Verbandes berücksichtigenden Planung Gebäude und Einrichtungen zu errichten, die der kirchlichen Gesamtversorgung und der Versorgung der Verbandsgemeinden dienen.
Zu diesen Aufgaben kann der Verband in Angelegenheiten der Gesamtversorgung alle Gemeinden, in Angelegenheiten einer Verbandsgemeinde die betroffene Gemeinde mit ihren Mitteln heranziehen.
Die Gebäude und Einrichtungen für die kirchliche Versorgung übergibt der Verband nach Fertigstellung den betreffenden Einzelgemeinden.
5. Er stellt die Mittel bereit für Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist. Er ist Träger des Ev. Krankenhauses und des Altenheimes Martin-Luther-Haus in Hattingen.
6. Er errichtet und unterhält die Verbandsverwaltung für die gemeinsame Verwaltung der Verbandsgemeinden. Für die laufende Verbandsverwaltung und für die gemeinsame Verwaltung der Verbandsgemeinden übernimmt der Gesamtverband das bisherige Ev. Gemeindeamt in seinem persönlichen und sachlichen Bestand.
7. Er erfüllt die kreis- und landeskirchlichen Verpflichtungen.
8. Er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds sowie Rücklagen zur finanziellen Sicherung der Verbandsaufgaben.
9. Er schafft einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.

Artikel III

Die Verbandsgemeinden können dem Verband weitere Aufgaben übertragen. Sämtliche Planungen sind im Hinblick auf das Wohl aller Verbandsgemeinden zu treffen.

Artikel IV

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienst der Verbandsgemeinden. Er kann die Verbandsgemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

Artikel V

Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes regelt die Verbandssatzung.

Artikel VI

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1967.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm Dr. Danielsmeyer

L.S.

Az.: 24465/Hattingen 1a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 16. 11. 1967 vollzogene Teilung der Kirchengemeinde Hattingen in die

- a) ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter
- b) ev. St. Georgs Kirchengemeinde Hattingen
- c) ev. Johannes Kirchengemeinde Hattingen
- d) ev. Kirchengemeinde Nierenhof
- e) ev. Kirchengemeinde Winz-Baak

wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Gleichzeitig wird die Urkunde vom 16. 11. 1967 über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen staatlich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 28. 11. 1967.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Dr. Winter

L.S.

G.Z.: 44. Nr. H 8 E

Satzung des Gesamtverbandes Evang. Kirchengemeinden Hattingen

§ 1

Der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Einziges Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand.

§ 3

(1) Die Leitung und Geschäftsführung des Gesamtverbandes obliegt dem Verbandsvorstand.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden,

sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Verbandssiegel zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(4) Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Verbandsvorsitzende unter Beidrückung des Verbandssiegels beglaubigt, festgestellt.

§ 4

(1) Dem Verbandsvorstand gehören an

- a) ein Pfarrer je Verbandsgemeinde
- b) ein Presbyter je Pfarrstelle der Verbandsgemeinden.

(2) Die in Abs. 1 a + b genannten Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Presbyterien nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied zu wählen.

§ 5

(1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht derselben Verbandsgemeinde angehören. Der Vorsitzende sollte Pfarrer, sein Stellvertreter kann ein Presbyter sein.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Gesamtverband gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 6

(1) Die Leitung der Verhandlungen des Verbandsvorstandes obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende hat den Vorstand schriftlich zu Verhandlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung soll mindestens sechsmal jährlich erfolgen. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt. Die Einladung muß 10 Tage vor der Sitzung ergehen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden nach den Vorschriften dieser Satzung und der Geschäftsordnung vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Kirchen- und Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen.

§ 7

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes sind den Verbandsgemeinden umgehend zuzustellen.

§ 8

(1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Feststellung des Haushaltplanes des Verbandes.
2. Die Feststellung der Haushaltspläne für die Verbandseinrichtungen
 - a) Ev. Krankenhaus Hattingen
 - b) Altenheim Martin-Luther-Haus Hattingen.
3. Prüfung und Anerkennung des Bedarfs der Verbandsgemeinden entsprechend § 10 dieser Satzung.
4. Die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern.
5. Die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung.
6. Die Beschlußfassung über Gegenstände, die dem Verband von den Verbandsgemeinden übertragen sind.
7. Die Beschlußfassung über vom Verband aufzunehmende Darlehn.
8. Die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, deren Eigentümer der Verband ist bzw. werden soll.
9. Die Beschlußfassung über Bauten für den Verband.
10. Die Beschlußfassung und Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Geschäfte des Verbandes.

(2) Beschlüsse über die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden sind nur gültig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und von diesen wiederum $\frac{2}{3}$ zustimmen.

§ 9

Zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von den Verbandspresbyterien vorgeschlagen werden. Ihnen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Presbyteriums sind. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. In den Ausschüssen müssen die Verbandsgemeinden gleichmäßig vertreten sein.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne 2 Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem Vorstand einzureichen.

(2) Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden beanstanden, soweit sie nicht vom Gesetze geforderte Leistungen darstellen. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung, so erkennt er ihn damit an.

Gegen die Beanstandungen kann die betreffende Gemeinde binnen zwei Wochen beim Kreissynodalvorstand Einspruch erheben.

Gegen den Beschluß des Kreissynodalvorstandes kann die betreffende Verbandsgemeinde oder der Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach

Bekanntgabe das Landeskirchenamt um Entscheidung anrufen.

Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist endgültig. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob diese aufgehoben wird.

(3) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Insbesondere dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keine Darlehen aufgenommen werden.

§ 11

(1) Beschlüsse der Verbandsgemeinden, soweit sie finanzieller Art sind, müssen dem Vorstand zur Kenntnis vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zu Veränderungen im Gebäude- und Grundstücksbestand sowie zu Veränderungen im Stellenplan die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§ 12

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsausschuß der Ev. Kirche von Westfalen angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 13

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 14

Dem Verband können benachbarte Kirchengemeinden durch Beschluß der Kirchenleitung angeschlossen werden. Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, der Vorstand und die Presbyterien der anzuschließenden Gemeinden sind vorher zu hören.

§ 15

Über die Auflösung des Gesamtverbandes beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes.

Die Auflösung ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der beteiligten Presbyterien der Auflösung zustimmt.

§ 16

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
Bielefeld, den 16. November 1967.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm Dr. Danielsmeyer
L.S.
Az.: 24465/Hattingen 1a

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster, wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen
- b) Evangelische Kirchengemeinde Ascheberg
- c) Evangelische Kirchengemeinde Olfen

(2) Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen umfaßt die Kommunalgemeinden

- a) Lüdinghausen-Stadt
- b) Lüdinghausen-Kirchspiel (-Land)
(zu a) und b) im Amt Lüdinghausen)
- c) Nordkirchen
- d) Südkirchen
- e) Capelle
(zu c) bis e) im Amt Nordkirchen).

(3) Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Ascheberg umfaßt die Kommunalgemeinden

- a) Ascheberg
- b) Senden
(zu a) und b) keinem Amt angeschlossen)
- c) Ottmarsbocholt
- d) Venne
(zu c) und d) im Amt Ottmarsbocholt).

(4) Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Olfen umfaßt die Kommunalgemeinden

- a) Olfen-Stadt
- b) Olfen-Kirchspiel (-Land)
(zu a) und b) im Amt Olfen)
- c) Seppenrade
(zu c) im Amt Lüdinghausen).

§ 2

Die 4 Pfarrstellen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) die 1. und 4. Pfarrstelle als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen;
- b) die 2. Pfarrstelle als 1. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Ascheberg;
- c) Die 3. Pfarrstelle als 1. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Olfen.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gelten die Beschlüsse des Presbyteriums der Evangelischen

Kirchengemeinde Lüdinghausen vom 14. 11. 1966 Ziffer 1 und vom 4. 3. 1967 Ziffer 2, die Bestandteile dieser Urkunde sind.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Juli 1967.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

L.S.

Az.: 18458/Lüdinghausen 1a

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Juli 1967 — Az. 18 458/Lüdinghausen 1a — vollzogene Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster,

in die a) Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen

- b) Evangelische Kirchengemeinde Ascheberg
- c) Evangelische Kirchengemeinde Olfen

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

44 Münster, den 14. August 1967.

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Schneeberger

(L.S.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1967.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

L.S.

Az.: 30585/Buer-Beckhausen 1 (4)

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1968

Ausgaben

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 11. 1967
Az.: 29607/B 1—16

Nachstehend geben wir den von der Landes-synode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Jahr 1968 bekannt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 1968

Einnahmen

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1968 DM
Einnahmen aus eigenem Vermögen		
10 00	Zinsen aus laufenden Konten	15.000,—
11 00	Erträge aus Grundstücken . . .	185.000,—
Staatsleistungen		
20 00	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke	1.160.000,—
21 00	Staatszuschüsse zur Pfarrbesoldung sowie zur Ruhestands- u. Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes	4.088.000,—
32 00	Beiträge zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinspfarrer und Pastorinnen	610.000,—
Beiträge		
36 00	Beiträge zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchengemeindebeamten	750.000,—
50 00	Umlage	36.740.000,—
Durchlaufende Abgaben der Kirchengemeinden		
70 00	Kirchliche Aufbauhilfe	1.670.000,—
71 00	Übersynodaler Finanzausgleich	6.000.000,—
72 00	Äußere Mission und Oekumene	2.845.000,—
80 00	Zinsen aus angelegten Geldern	1.400.000,—
90 00	Sonstige Einnahmen	27.000,—
95 00	Entnahme aus dem Umlage-Ausgleichsstock	2.822.000,—

Wiederholung der Einnahmen

Kap.	Zweckbestimmung	Soll 1968 DM
10, 11	Einnahmen aus eigenem Vermögen	200.000,—
20, 21	Staatsleistungen	5.248.000,—
32, 36	Beiträge	1.360.000,—
50	Umlage	36.740.000,—
70, 71, 72	Durchlaufende Abgaben der Kirchengemeinden	10.515.000,—
80	Zinsen aus angelegten Geldern	1.400.000,—
90	Sonstige Einnahmen	27.000,—
95	Entnahme aus dem Umlage-Ausgleichsstock	2.822.000,—
		<u>58.312.000,—</u>

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1968 DM
Kirchenleitung		
10 00	Landessynode	74.000,—
11 00	Kirchenleitung	40.000,—
12 00	Ausschüsse	40.000,—
14 00	Ephoralzulage	79.000,—
Kirchenverwaltung		
20 01	Beamtenbesoldung	1.740.000,—
20 10	Vergütung für Angestellte u. Hilfskräfte	920.000,—
20 20	Ruhestands- u. Hinterbliebenenversorgung	552.000,—
21 00	Beihilfen u. a. Aufwendungen	90.000,—
22 00	Sonstige Leistungen für Mitarbeiter	7.000,—
23 00	Dienstreisen und Kraftfahrzeuge	132.000,—
24 00	Geschäftsbedürfnisse	160.000,—
25 00	Bauamt (Sachkosten, Reisekosten)	25.000,—
26 01	Bibliothek (Sachkosten)	15.000,—
26 02	Archiv (Sachkosten)	20.000,—
26 03	Kirchenstatistik (Sachkosten)	3.000,—
27 00	Landeskirchliche Gebäude	145.000,—
Vorbildung der Pfarrer		
30 01	Lehrvikariatszuschüsse	1.080.000,—
30 02	Beihilfen u. Unterstützungen für cand. theol.	40.000,—
30 03	Zuschüsse für stud. theol. und cand. theol.	120.000,—
30 04	Prüfungskosten	
30 10	Predigerseminar Soest	219.000,—
30 20	Predigerseminar Dortmund	194.000,—
30 30	Predigerseminar Elberfeld u. a.	26.000,—
Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes		
31 01	Pfarrbesoldungsbeihilfen	3.600.000,—
31 02	Außerplanmäßige Pfarrbesoldungsbeihilfen	750.000,—
31 03	Besoldungszuschüsse und Beihilfen für Hilfsprediger und Prediger sowie Ausgleichszahlungen für Militärpfarrer	700.000,—
32 01	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes	9.500.000,—
32 02	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinspfarrer	600.000,—
32 03	Alters- und Hinterbliebenenfürsorge der Hilfsprediger	375.000,—
Sonstige Leistungen für Pfarrer		
34 01	Beihilfen und Unterstützungen	450.000,—
34 02	Beihilfen zu Umzugs-, Vertretungs- und Fuhrkosten	110.000,—

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1968 DM
34 03	Unterhaltsbeiträge für Pfarrer und deren Hinterbliebene	65.000,—
34 04	Erziehungsbeihilfen für Fahrkinder und Pensionskinder	35.000,—
34 05	Fortbildung der Pfarrer	5.000,—
Leistungen für Kirchengemeindebeamte und -Angestellte		
35 01	Verwaltungslehrgänge	90.000,—
35 02	Tagungen und Rüstzeiten	5.000,—
35 03	Ausbildungsbeihilfen	30.000,—
35 04	Vergütung für Betreuerin für die Gemeindehelferinnen	17.000,—
36 01	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchengemeindebeamten	660.000,—
36 02	Beihilfen und Unterstützungen	45.000,—
36 03	Verstärkung des Ruhegehaltssicherheitsfonds für Kirchengemeindebeamte	45.000,—
Ämter und Einrichtungen		
40 00	Ämter	2.982.000,—
41 00	Einrichtungen	1.747.000,—
42 00	Jugendarbeit	1.000.000,—
43 00	Kreiskirchliche Studentenarbeit	220.000,—
45-48 00	Kirchliche Schulen	2.547.000,—
Innerkirchliche Arbeit		
50 00	Beihilfe zur Erhaltung und zum Neubau kirchlicher Gebäude	3.007.000,—
51 00	Zur Unterstützung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen	1.064.000,—
52 01	Für außerordentliche diakonische Aufgaben	600.000,—
52 02	Zur Unterstützung notleidender Krankenhäuser	200.000,—
52 03	Für Betreuung und Fortbildung ev. Schwestern	200.000,—
52 04	Zuschuß zu den Verwaltungskosten des Landesverbandes der Inneren Mission	300.000,—
53 00	Diasporahilfe	360.000,—
54 00	Archiv-, Kirchenbuchpflege	20.000,—
55 00	Fortschreibung der Gemeinde-Lagerbücher	35.000,—
Umlagen an die EKD und EKU		
60 01	Umlage der EKD	2.050.000,—
60 02	Umlage für das Diakonische Werk der EKD	185.000,—
60 03	Umlage für den Hilfsfonds der EKD	4.100.000,—
60 04	Westfälischer Anteil an der Ostpfarrerversorgung u. Beihilfen	1.550.000,—
60 10	Umlage der EKU	900.000,—
60 20	Nothilfe Westberlin, westf. Anteil	280.000,—

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1968 DM
60 30	EKU-West, westf. Anteil	165.000,—
60 40	Außerordentliche Finanzierungshilfe für Sonderfälle	54.000,—
Versicherungen		
61 01	Umlage zur Verwaltungsberufsgenossenschaft	100.000,—
61 10	Sammelhaftpflichtversicherung	70.000,—
61 20	Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung für Ölfeuerungsanlagen	46.000,—
63 00	Zins- und Schuldendienst	80.000,—
64 00	3 v. H. der landeskirchl. Umlage als Beitrag der Landeskirche für Äußere Mission und Oekumene	1.102.000,—
Durchlaufende Abgaben der Kirchengemeinden		
70 00	Kirchliche Aufbauhilfe	1.670.000,—
71 00	Übersynodaler Finanzausgleich	6.000.000,—
72 00	Äußere Mission und Oekumene	2.845.000,—
90 00	Sonstige Ausgaben	30.000,—

Wiederholung der Ausgaben

Kap.	Zweckbestimmung	Soll 1968 DM
10, 11, 12, 14	Kirchenleitung	233.000,—
20—27	Kirchenverwaltung	3.809.000,—
30	Vorbildung der Pfarrer	1.679.000,—
31, 32	Besoldung u. Versorgung des Pfarrerstandes	15.525.000,—
34	Sonstige Leistungen für Pfarrer	665.000,—
35, 36	Leistungen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte	892.000,—
40—43	Ämter und Einrichtungen, Jugendarbeit, kreiskirchl. Studentenarbeit	5.949.000,—
45—48	Kirchliche Schulen	2.547.000,—
50—55	Innerkirchliche Arbeit	5.786.000,—
60	Umlagen an die EKD und EKU	9.284.000,—
61	Versicherungen	216.000,—
63	Zins- und Schuldendienst (ohne Schulen)	80.000,—
64	3 v. H. der landeskirchl. Umlage als Beitrag der Landeskirche für Äußere Mission und Oekumene	1.102.000,—
70—72	Durchlaufende Abgaben der Kirchengemeinden	10.515.000,—
90	Sonstige Ausgaben	30.000,—
		58.312.000,—
1968 Gesamteinnahmen:		58.312.000,—
1968 Gesamtausgaben:		58.312.000,—

MBK-Kurzlehrgänge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 12. 1967
Az.: 32988/C 18-17/1

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise e. V. (MBK) in Bad Salzuflen führt zweimal im Jahr mehrwöchige Kurzlehrgänge durch.

Eingeladen sind dazu junge Frauen, Berufstätige und Verheiratete, Schwestern und Bräute.

Die Lehrgänge wollen zur Mitarbeit in der Gemeinde vorbereiten, z. B. für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Berufstätigen. Zu den Schwerpunkten des Lehrplanes gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium und Gespräche über den Glauben und Fragen der Gegenwart.

Im Jahre 1968 finden zwei Grundkurse vom 6. bis 29. Februar 1968 und vom 5. November bis 3. Dezember 1968 statt.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das

Sekretariat des MBK — Tagungshaus
4902 Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Str. 9
Ruf 50088.

Verwaltungslehrgänge 1968/69

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 1. 1968
Az.: A 7a-05

Der nächste kirchliche Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung beginnt am

Montag, dem 22. April 1968,

im Jugendfreizeitheim Ascheloh bei Werther, Kr. Halle (Westf.). Zu diesem Lehrgang können nur Kirchenbeamte, Verwaltungsanwärter und Angestellte zugelassen werden, die die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung ablegen wollen und die Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18./30. März 1955 (Kirchl. Amtsblatt S. 37 ff.) erfüllen.

Der Lehrgang wird voraussichtlich bis zum Herbst 1969 dauern. Er wird in Wochenkursen durchgeführt, die einmal im Monat von Montag bis einschl. Samstag-Mittag stattfinden. Im Juli 1968 (Urlaubs- und Ferienmonat) ist kein Kursus vorgesehen.

Meldungen zur Teilnahme an diesem Lehrgang sind uns spätestens **bis zum 20. Februar 1968** einzureichen. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher eingereicht wurden:

- a) Tauf-, Konfirmations- und gegebenenfalls Traubescheinigung,
- b) ein vom Lehrgangsteilnehmer selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf unter Beifügung von Zeugnissen über frühere Tätig-

- keiten, des letzten Schulzeugnisses und von Zeugnissen über etwa bestandene Prüfungen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters,
- d) in verschlossenem Umschlag ein pfarramtliches Zeugnis des zuständigen Pfarrers.

Der Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die erste kirchliche Verwaltungsprüfung beginnt im Herbst 1968. Hierüber werden im KAbL rechtzeitig nähere Einzelheiten bekanntgegeben.

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen:

Pfarrer Dr. Reinhold Hedtke in Siegen ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchenrat ernannt;

Landeskircheninspektor - Anwärter Albrecht Heuer ist zum Landeskircheninspektor zur Anstellung ernannt;

Studienassessor Christoph Illgen ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Evang. Gymnasium Meinerzhagen in Meinerzhagen ernannt.

Berufen sind:

Hilfsprediger Gerhard Bergau zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, in die 1. Pfarrstelle, als Nachfolger des Pfarrers Heinrich Jörgens, der in den Ruhestand getreten ist;

Pastorin Monika Bolte zur Inhaberin der neuerrichteten Pastorinnenstelle zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts am Ev. Mädchengymnasium in Lippstadt, Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Hermann Gehring zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des in das Militärpfarramt Köln-Wahn berufenen Pfarrers Klaus-Jürgen Stock;

Hilfsprediger Lothar Kortkamp zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des in die Ev. luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden berufenen Pfarrers Werner Droß;

Hilfsprediger Roelf Lindig zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olfen, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des in die Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Unna berufenen Pfarrers Hermann Nahrgang;

Pfarrer Hermann Nahrgang zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna, in die neu errichtete (1.) Kreispfarrstelle;

Hilfsprediger Gotthard Steffen zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberdorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des in den

Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Paul Gerhard Fortmann.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Henning Frederichs in Bochum verliehen worden.

Kreiskirchenmusikwarte

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Schwelm ist der Kirchenmusiker Hans-Jürgen Hess durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an für die Dauer von 5 Jahren berufen worden;

Zur Kreiskirchenmusikwartin des Kirchenkreises Dortmund-Süd ist die Kirchenmusikerin Fräulein Ruth Jürging durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an für die Dauer von 5 Jahren berufen worden.

Zu besetzen sind:

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Nordost an das Presbyterium zu richten. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrer Moes zum Pfarrer der Apostel-Kirchengemeinde Münster zum 1. Dezember 1967 freigewordene (8.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hamm zu richten;

die neu errichtete (7.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Werne zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hamm zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Penz zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Wengern erledigte (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Warendorf zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Münster zu richten;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Münster zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Münster zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gerhard Vetter in den Ruhestand zum 1. Januar 1968 freigewordene (1.) Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Soest. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Soest zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Lippstadt zu richten.

Gestorben ist:

der Pfarrer i. R. Heinrich Kratzenstein, früher in Haspe, Kirchenkreis Hagen, am 20. Dezember 1967 im 78. Lebensjahre.

Stellenangebot

Bei der Kirchengemeinde Schwelm ist die Stelle des Gemeindeamtsleiters infolge Zuruhesetzung des jetzigen Stelleninhabers baldigst zu besetzen. Die Kirchengemeinde zählt rd. 25 000 Gemeindeglieder und hat 7 Pfarrstellen, Altersheim, Kinderheim, Kindergärten, Friedhof und größeren Gebäudebesitz; weitere Bauvorhaben befinden sich in der Planung bzw. Ausführung. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 11 LBO. Bei der Wohnungsbeschaffung wird erforderlichenfalls Hilfe geleistet. — Bewerber mit entsprechender Vorbildung und praktischer Erfahrung in allen Zweigen einer Kirchengemeindeverwaltung wollen ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen baldigst einreichen an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde, 583 Schwelm, Altmarkt 9, Postfach 59.

Erschienene Bücher und Schriften und Lichtbildarbeit

I. Bücher und Schriften

Im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck sind erschienen:

Herbert Schultze: „Das aktuelle Problem“ — Wer protestiert hier? Eine Schriftenreihe für junge Menschen, Heft 18; 1,— DM.

Eckhard Lade: „**das aktuelle Problem**“ — Wenn Eva aber katholisch ist? Die Mischehe nach dem Konzil. Eine Schriftenreihe für junge Menschen, Heft 17, 1,— DM.

Edgar von Thaler: „**Kleine Fahrschule für ihre Lebensfahrt**“. (Nicht nur für Kraftfahrer). 1,— DM.

Otto Schließke: „**Bildung in der Familie**“ — Groß und klein — Lebenshilfen für das Haus. 1,80 DM.

Marianne Funke: „**Der Geburtstag Gottes**“, Gedanken eines Laien über die Weihnachtsgeschichte — 51 Seiten. 3,80 DM.

Karlmann Beyschlag: „**Vom Urchristentum zur Weltkirche**“, I. Teil: Das 2. Jahrhundert — kirchengeschichtliche Quellhefte Nr. 19, 100 Seiten, 5,80 DM.

F. W. Kantzenbach: „**Zwischen Erweckung und Restauration**“. Einige Kapitel aus der unbekanntenen Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, 187 Seiten, 10,80 DM.

Der Verfasser behandelt wichtige Aspekte aus der Geschichte der Erweckungsbewegung in ihrem Übergang ins konfessionelle Stadium. Die Aktualität seiner Fragestellung läßt das Buch als einen wichtigen Beitrag zur heutigen Gesprächslage zwischen akademischer Theologie und Gemeindeftheologie erscheinen. Berichtet wird u. a. über Dr. de Vallenti, Baron von Kottwitz, Prof. e. c. Ranke, W. Löhe, H. W. J. Thiersch u. andere.

Gerhard Bergmann: „**Kirche am Scheideweg**“, 295 Seiten, 5,80 DM.

Mit leidenschaftlichem Ernst trägt der Verfasser noch einmal seine Anklagen gegen die moderne Theologie vor, um deutlich zu machen, daß es sich ihr gegenüber nicht um eine erlaubte Vielstimmigkeit handeln darf, sondern daß in ihr ein Irrglaube verkündet wird, demgegenüber die Kirche klare Entscheidungen treffen muß. Sie darf nicht länger auf die Durchführung der Lehrzucht verzichten, wenn sie nicht selbst an der sonst nicht aufzuhaltenden Spaltung der evangelischen Kirche schuldig werden will, wie sie es schon gegenüber den Freikirchen schuldig geworden ist. Es ist leicht, auch dieser Veröffentlichung gegenüber die üblichen Vorwürfe gegen den Verfasser zu wiederholen, aber es wäre bedauerlich, seinen um Wahrheit bemühten Gewissensernst zu überhören, der den Leser zu klaren Entscheidungen bringt. Jeder Prediger des Evangeliums wird neu an seine Verantwortung erinnert, das alte Evangelium auch dem Menschen unserer Tage gegenüber so zu verkündigen, daß an der Wahrheit nichts abgemerkt und die Gemeinde nicht auf einen Irrweg geführt wird. Die Berechtigung der Sorgen des Verfassers hat die Kirchenleitung in ihrer Verlautbarung vor der letzten Landessynode anerkannt, doch kann das einzelne Gemeindeglied dadurch von seinem eigenen Schriftstudium nicht entbunden werden.

Wilhelm Busch: „**Jesus unser Schicksal**“. 244 Seiten, 5,80 DM.

In dem unnachahmlichen Stil Wilhelm Buschs werden 17 Evangelisationsvorträge vorgelegt, die man jedem Pfarrer zur Lektüre dringend empfehlen kann. Auch diejenigen, deren Theologie in einem anderen Sektor angesiedelt ist, die selbst in

dieser Weise nicht angesprochen werden möchten und es deshalb bei anderen auch für falsch halten, können hier lernen, schlicht, überaus anschaulich und von Herzen kommend zu erzählen und so ein Zeugnis ihres Glaubens abzulegen, das auch heute noch sein Echo finden wird.

Neuerscheinungen im Verlag der Rheinischen Missionsgesellschaft:

„**Achigu meine kleine Schwester**“, Zeichnungen: Brigitte Skambraks, Text: Inge Schmidt, 48 Seiten, 21 Vierfarbenzeichnungen, 5,— DM.

Wieviel unnützes Zeug wird aus Gedankenlosigkeit und Hilflosigkeit bei Kindergeburtstagen geschenkt, und dabei gibt es gerade in der Missionsliteratur seit einiger Zeit ganz vorzügliche Geschenkbücher. Das angezeigte Büchlein über das Leben einer Familie in Nias gehört zu ihnen.

F. W. Witteborg „**Hermann Vollmer, ein Missionar unter den Simalungun-Batak**“, 28 Seiten, 6 Kunstdruck Bildseiten, 2,— DM.

Ein bewegendes Lebensbild dieses treuen und bewährten Zeugen, der durch einen frühen Tod aus seiner Heimarbeit gerissen wurde, nachdem er krankheitshalber sein Missionsfeld hatte verlassen müssen. Die ganze Schwere der Missionsarbeit, die den letzten seelischen und körperlichen Einsatz fordert, wird in diesem Bericht deutlich, aber auch die unendliche Freude in der Erfahrung, daß man durch Gottes Gnade nicht vergeblich gearbeitet hat. Eine schöne Gabe für alle, die zu dem Missionsauftrag der Gemeinde Jesu Christi „ja“ sagen.

Wolfgang Schmidt: „**Das unbeendete Gespräch**“ Südnias in der Begegnung mit dem Evangelium, 48 Seiten, 8 Kunstdruckbildseiten, 3,— DM.

Historisch zuverlässig wird gut und spannend die Missionsgeschichte Süd-Nias erzählt. Es ist eine Geschichte der Tapferkeit und der Geduld, der Schuld und der Vergebung, des Glaubens und der Hoffnung. Es wird auch von uns abhängen, wie diese Geschichte weitergehen soll.

R. Rute: „**Geschlechtliche Erziehung, wie macht man das**“. Anleitung und Material für Erzieher und Jugendleiter, Aussaat-Verlag, Wuppertal.

Nach einem relativ kurzen, grundsätzlichen Teil, in dem aber alle wesentlichen Fragen gut angesprochen werden, wird in einem sehr reichhaltigen, praktischen Teil eine Fülle von Vorschlägen unterbreitet, die den Gemeindepfarrern Möglichkeiten zeigen, in Gemeindebriefen, Eheseminaren, Verlobtenfreizeiten und dgl. mit Buch, Film, Schallplatte und anderen Lehrmitteln dieses Thema anzusprechen und durchzuführen. Allein die Literaturangaben, die bei den Filmen auch den Inhalt angeben, umfassen über 20 Seiten. Genaue Angaben, wo die zahllosen Hilfsmittel gekauft oder entliehen werden können, machen dieses Buch zu einem vorzüglichen Helfer.

Uwe Steffen: „**Alltagsgeschichten für Nachdenkliche**“. 108 Seiten, broschiert, 6,— DM; herausgegeben von der Westholsteinischen Verlagsanstalt Boyens & Co in Holstein.

Berichte und Gedanken aus dem Alltag bietet der durch viele Rundfunksendungen bekannte holsteinische Probst in so menschlicher Wärme und das nachdenkliche Gemüt ansprechender Weise, daß man das Büchlein gern empfehlen kann. Es ist nicht nur eine schöne Gabe für manches vom Daseinskampf gehetzte Gemeindeglied, sondern für viele Pfarrer auch ein Hinweis, zu lernen, wie man das Richtige so ausspricht, daß es gern angenommen wird.

Gerhard Rein: „**Das Glaubensbekenntnis**“, 78 Seiten, Kreuz-Verlag, GmbH, Stuttgart, 6,80 DM.

Es handelt sich nicht um eine volkstümliche Auslegung, sondern evangelische und katholische Theologen und Professoren sowie ein Psychiater haben versucht, in einer Rundfunkreihe die einzelnen Aussagen des Apostolikums verständlich zu machen. Sie setzen anspruchsvolle Hörer voraus, denn sie sind gezwungen, in kurzer Zeit Wesentliches zu sagen. Sie müssen sehr komprimiert sprechen, um wenigstens ihre Hauptgedanken darlegen zu können. So bekommt der Leser keine erschöpfende Auskunft, sondern eine Fülle von Denkanstößen mit allerlei Widerhaken, die ihn zwingen, weiter zu fragen und weiter zu forschen. In solcher Auslegung ist kein Raum für gemütvollte Betrachtungen, sondern hier weht der nüchterne Geist verantwortlicher Wissenschaft. Doch wird hinter ihm der Mensch sichtbar, der an seiner persönlichen Glaubensentscheidung keinen Zweifel aufkommen läßt. Daß der Leser im allgemeinen nicht merkt, ob er es jeweils mit einem evangelischen oder katholischen Ausleger zu tun hat, ist nicht ohne Bedeutung. Jedem Stichwort sind noch einige Literaturangaben für Nichttheologen zum Weiterstudium angefügt.

Kirchentagsliteratur 1967:

„**13. Deutscher Evangelischer Kirchentag Hannover 1967**“, Dokumente, 836 Seiten, Leinen, DM 30,—.

Dieser Band enthält sämtliche Vorträge und Diskussionen des 13. Deutschen Evangelischen Kirchentags.

„**Erlebter Kirchentag**“. Hannover 1967 (Bildband). 80 Seiten, davon 40 Seiten Bilder, kart. DM 5,80.

Der 40seitige Textteil umfaßt: Impressionen, Kommentare und Berichte über den 13. Deutschen Evangelischen Kirchentag.

„**Frieden**“, Vorlesungen auf dem 13. Deutschen Evangelischen Kirchentag Hannover 1967, 79 Seiten, kart. DM 3,80.

„**Der Friede Gottes und der Friede der Welt**“. Biblische Verkündigung beim 13. Deutschen Evangelischen Kirchentag Hannover 1967. 126 Seiten, kart. DM 3,80.

„**Christus unter uns**“. Vorträge in der Arbeitsgruppe Bibel und Gemeinde des 13. Deutschen Evangelischen Kirchentags Hannover 1967, 40 Seiten, kart. DM 3,80.

„**Die Bundesrepublik und der Friede**“. Vorträge der Arbeitsgruppe Politik des 13. Deutschen Evangelischen Kirchentags Hannover 1967, 76 Seiten, kart. DM 3,80.

„**Juden und Christen im Dienst für den Frieden**“. Vorträge in der Arbeitsgruppe Juden und Christen des 13. Deutschen Evangelischen Kirchentags Hannover 1967, 76 Seiten, kart. DM 3,80.

„**Die Herausforderung der Kirche**“, Vorträge in der Arbeitsgruppe Kirchenreform des 13. Deutschen Kirchentags Hannover 1967, 60 Seiten, kart. DM 3,80.

Es wäre ein Jammer, wenn die Arbeit des Kirchentages von Hannover auf Nimmerwiedersehen in den Akten der Kirchengeschichtler verschwände. Darum ist der Kirchentagsleitung großer Dank zu zollen, daß sie alle Vorträge des Kirchentages in preiswerten Heften hat erscheinen lassen, die arbeitstechnische Grundlagen für hoffentlich recht zahlreiche Gemeindegemeinschaften, Rüstzeiten, Arbeitsgemeinschaften und dgl. über Einzelthemen anbieten. Für den Leiter der Gruppe und jedes bei einem Einzelthema besonders engagierte Gemeindeglied ist der zusammenfassende Dokumentarbericht unerlässlich. Es ist erstaunlich, wie sehr es gelungen ist, auch wesentliche Diskussionsbeiträge so festzuhalten, daß man etwas von der besonderen Atmosphäre des Kirchentages und der spontanen Aktivität der Teilnehmer spürt.

Die Seitenzahl des Bandes ist jetzt schon fast um 60 höher als angekündigt. Vorträge von Professor Thielicke sind in einer Ausgabe des Quellverlages erschienen. Die oben angezeigten Bände sollten in keiner Gemeindebücherei fehlen.

II. Lichtbildarbeit

Käthe Kollwitz „**Ihr Leben in ihren Werken**“. Bearbeitet von Pfarrer Karl-Ulrich Niedlich. ZB 39 Lichtbildstreifen, 27 Bilder mit Begleittext, 7,— DM. Die hier zusammengetragenen Zeichnungen, Radierungen, Holzschnitte, Lithographien und Plastiken eignen sich vorzüglich für eine Gedenkstunde zum 100. Geburtstag dieser großen Künstlerin.

„**So geben sie ihr Zeugnis — Die wir Sekten nennen**“ Neuapostolische, Mormonen, Zeugen Jehovas, Adventisten, Christliche Wissenschaft. Bearbeitet von Pfarrer Friedrich-Wilhelm Haack, Hof (Saale). ZB 29 Lichtbildstreifen, 30 Bilder mit Begleittext 7,75 DM.

Diese mit Unterstützung der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen in Stuttgart herausgebrachte Serie füllt endlich eine seit langem schmerzlich empfundene Lücke aus.